

1 Geltungsbereich

- 1.1 Unsere nachstehenden Bedingungen gelten im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 BGB. Sie gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung, also auch für künftige Aufträge, auch wenn eine Bezugnahme nicht mehr ausdrücklich erfolgt. Diese Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich.
- 1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Käufers sind nur wirksam, wenn sie von uns ausdrücklich bestätigt worden sind. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen.
- 1.3 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Bedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2 Angebote

Unsere Angebote sind, was den Preis, die Menge, die Lieferfrist und die Liefermöglichkeit anbelangt, stets freibleibend.

3 Formerfordernisse, Abtretungsverbot

- 3.1 Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Käufer und uns getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Alle Vereinbarungen, telefonische Bestellungen oder Abreden, insbesondere unserer Außendienstmitarbeiter, sind für uns nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
- 3.2 Ansprüche des Käufers aus den mit uns geschlossenen Vereinbarungen sind nicht abtretbar.

4 Preise

- 4.1 Unsere Preise sind gemäß der Lieferbedingungen FCA (Free Carrier – Incoterms 2020) Heinrich-Follmann-Straße 1, 32423 Minden kalkuliert; im Falle der Vereinbarung anderer Lieferbedingungen, werden die Preise entsprechend neu kalkuliert. Die Preise sind Netto-Preise und verstehen sich insbesondere exklusive Verpackung, die gesondert in Rechnung gestellt wird. Die genannten Preise enthalten keine Umsatzsteuer, diese wird zusätzlich in Höhe des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes berechnet.
- 4.2 Wir behalten uns das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Laufzeit von mehr als sechs Wochen die Preise nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ändern: Ändern sich bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder sonstige Kostenfaktoren, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostenänderungen anzupassen. Der Käufer ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt. Auf Verlangen des Käufers werden wir die Kostenänderungen nachweisen. Bei Sukzessivlieferungsverträgen ist das Rücktrittsrecht des Käufers auf den Teil der Lieferung beschränkt, der von der Preiserhöhung betroffen ist.

5 Lieferung

- 5.1 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten für alle Lieferungen die Lieferbedingungen FCA (Free Carrier – Incoterms 2020) Heinrich-Follmann-Straße 1, 32423 Minden. Sofern im Einzelfall vereinbart ist, dass wir die Frachtkosten tragen, trägt der Käufer, unabhängig von der Vereinbarung zur Tragung der Frachtkosten, die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware ab Übergabe der Ware an den Frachtführer.
- 5.2 Sonderwünsche des Käufers in Bezug auf die Versendungsart oder etwaige Versicherungen müssen uns schriftlich und rechtzeitig mitgeteilt werden; wir berücksichtigen diese nach Möglichkeit. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Käufers. Soweit über den Versand nichts Besonderes vereinbart ist, wählen wir die nach unserem Ermessen zweckmäßigste Versendung.
- 5.3 Die Angabe von Lieferzeiten erfolgt unverbindlich. Die ordnungsgemäße Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Feste Lieferfristen oder Liefertermine werden ausschließlich individuell und schriftlich vereinbart. Unsere Haftung für Verzugschäden ist, ungeachtet der Regelungen in den Ziffern 10 und 11, beschränkt auf höchstens 5 % des vereinbarten Kaufpreises je Einzelauftrag. Bei Lieferverzug ist der Käufer zum Rücktritt nur dann berechtigt, wenn uns der Rücktritt bei Setzung einer Nachfrist angedroht wurde. Teilverzug berechtigt den Käufer nur hinsichtlich des Auftragsteils, mit welchem wir uns in Verzug befinden, zum Rücktritt, es sei denn, die teilweise Erfüllung des Vertrages ist für den Käufer nicht von Interesse.
- 5.4 Wir behalten uns das Recht zur Änderung der Leistung vor, sofern es sich ausschließlich um handelsübliche Mengen- oder Qualitätstoleranzen handelt und die Änderungen dem Käufer zumutbar sind. Handelsübliche Mengentoleranzen in diesem Sinne stellen Unter- oder Überlieferungen bis zu $\pm 10\%$ der vereinbarten Liefermenge dar. Unterlieferungen in diesem Rahmen stellen keinen Mangel gem. § 434 Abs. 3 BGB dar. Überlieferungen in diesem Rahmen werden nach der tatsächlichen Liefermenge abgerechnet.

6 Höhere Gewalt / Betriebsstörungen

- 6.1 Fälle höherer Gewalt (z. B. Aufruhr, Verkehrssperren, Wettereinflüsse, Epidemien, Pandemien, Feuer, Erdbeben, Krieg, Rohstoffverknappungen) sowie Ereignisse jeder Art, welche unsere Leistungsverpflichtungen beeinflussen und die wir nicht zu vertreten haben, geben uns das Recht, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass dem Käufer ein Anspruch auf Schadensersatz daraus gegen uns zusteht.
- 6.2 Fälle höherer Gewalt gem. Abs. 1 – sowohl in unserem Betrieb als auch in dem eines Zulieferers, berechtigen den Käufer erst dann zur Kündigung oder zum Rücktritt des Vertrages, wenn dem Käufer ein weiteres Abwarten nicht mehr zugemutet werden kann, andernfalls verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung durch das Ereignis höherer Gewalt.

Eine Kündigung oder ein Rücktritt ist jedoch frühestens vier Wochen nach Eintritt des Falles höherer Gewalt möglich. Eine Haftung ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

7 Eigentumsvorbehalt / Verarbeitung

- 7.1 Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, unser Eigentum (Vorbehaltsware). Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Käufers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Bei Annahme von Schecks und Wechseln erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor deren Einlösung.
- 7.2 Der Käufer ist bis zum Erlöschen des Eigentumsvorbehaltes nicht berechtigt, die Ware an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Wird von dritter Seite durch Pfänden oder auf irgendeine andere Weise unser Eigentum beeinträchtigt, so ist der Käufer verpflichtet, uns hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Kosten von Interventionen gegen Dritte trägt der Käufer.
- 7.3 Bei vertragswidrigem Verhalten und schuldhafter Verletzung wichtiger Vertragspflichten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, wenn die Voraussetzungen für einen Rücktritt vom Vertrag vorliegen, die Vorbehaltsware zurückzunehmen; der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn dies wurde vorab von uns schriftlich bestätigt.
- 7.4 Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuverarbeiten oder weiterzuverkaufen, solange er sich mit der Erfüllung der Verpflichtungen uns gegenüber nicht im Verzug befindet oder die Zahlungen einstellt. Im Einzelnen gelten die Ziffern 7.5 bis 7.11.
- 7.5 Die Verarbeitung oder Umbildung gelieferter Waren durch den Käufer wird stets für uns vorgenommen. Durch Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erwirbt der Käufer nicht das alleinige Eigentum gemäß § 950 BGB an der neuen Sache. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, vermengt oder verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltswaren zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung und Vermischung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gelten die Regelungen der Ziffer 7 entsprechend. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- 7.6 Veräußert der Käufer die Vorbehaltsware, so tritt er damit alle aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware entstehenden Zahlungsansprüche gegen den Zweitkäufer mit allen Nebenrechten im Voraus an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die Abtretung erfolgt in Höhe der gesamten Verbindlichkeiten, die seitens des Käufers an uns bestehen. Die Regelung dieser Ziffer 7.6. gilt anteilig, auch wenn der Käufer unsere Vorbehaltsware verarbeitet, vermischt oder vermengt hat und wir hieran in Höhe des eigenen Fakturenwertes Miteigentum erlangt haben oder die Ware fest eingebaut ist. Soweit die Vorbehaltsware verarbeitet, vermischt, vermengt oder fest eingebaut ist, steht uns aus dieser Zession ein im Verhältnis vom Fakturenwert der eigenen Vorbehaltsware zum Fakturenwert des Gegenstandes entsprechender Bruchteil der jeweiligen Forderung aus der Weiterveräußerung zu. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen nicht von uns gelieferten Waren veräußert, tritt der Käufer hiermit einen Anteil der Forderung aus der Weiterveräußerung in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware an uns ab. Hat der Käufer diese Forderungen im Rahmen des echten Factoring verkauft, so tritt er hiermit die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an uns ab. Wird die Forderung aus der Weiterveräußerung durch den Käufer in ein Kontokorrentverhältnis mit seinem Abnehmer gestellt, tritt der Käufer seine Forderungen aus dem Kontokorrentverhältnis hiermit in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware an uns ab. Wir nehmen die obige Abtretung hiermit an.
- 7.7 Wir können verlangen, dass der Käufer seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis setzt. Der Käufer ist verpflichtet, uns auf Verlangen eine genaue Aufstellung der ihm zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. zu geben und ihm alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte und Unterlagen zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten. Der Käufer bevollmächtigt uns hiermit, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderung selbst einzuziehen. Sofern der Käufer die Forderung selbst eingetrieben hat, vereinnahmt der Käufer die Erlöse lediglich als unser Treuhänder. Mit Zahlungseinstellung des Käufers, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Die Einziehungsermächtigung erlischt auch im Falle eines Scheck- oder Wechselprotestes.
- 7.8 Beträge, die aus abgetretenen Forderungen beim Käufer eingehen, sind bis zur Überweisung an uns gesondert für uns aufzuheben.
- 7.9 Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware oder der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen sind wir durch den Käufer unter Angabe des Pfändungsgläubigers sofort zu unterrichten.
- 7.10 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Gesamtforderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- 7.11 Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für uns unentgeltlich. Er hat sie gegen übliche Gefahren wie Feuer, Diebstahl und Wasser im üblichen Umfang zu versichern. Der Käufer tritt

AGB_Follmann Deutsch

hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an uns in Höhe seiner Forderungen ab. Wir nehmen die Abtretung an.

8 Fälligkeit und Zahlung

8.1 Jede Rechnung ist, sofern nicht ausdrücklich schriftlich eine abweichende Zahlungsfrist vereinbart worden ist, innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum abzugsfrei zur Zahlung fällig.

8.2 Nach Ablauf dieser Frist liegt Zahlungsverzug vor. Während des Verzuges berechnen wir 9 Prozentpunkte über Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB) auf die Geldschuld. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugschaden im Einzelfall nachzuweisen und geltend zu machen. Im Einzelfall gewährte Zahlungsaufschübe beseitigen nicht den Eintritt des Zahlungsverzuges.

8.3 Schecks, Wechsel und Tratten werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur erfüllungshalber ohne Skontogewährung angenommen.

8.4 Aufrechnungen gegenüber der Kaufpreisforderung sind nur zulässig, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden.

8.5 Ein Lastschriftinzug (SEPA) wird durch uns in der Regel zusammen mit der Rechnungsstellung (oder auf einem anderen mit dem Käufer vereinbarten Kommunikationsweg) bis spätestens einen Kalendertag vor Fälligkeit der Lastschrift vorab angekündigt (Vorabinformation/"Pre-Notification"). Der abgebuchte Betrag kann im Einzelfall, von dem in der Rechnung bzw. in der Vorabinformation mitgeteilten Betrag abweichen, wenn der Käufer im Zeitraum zwischen der Erstellung der Rechnung bzw. der Übermittlung der Vorabinformation und dem Fälligkeitsdatum Gutschriften erhalten hat bzw. einzelne Transaktionen storniert wurden. Der Käufer ist verpflichtet, für ausreichende Deckung auf dem im SEPA-Mandat bezeichneten Konto zu sorgen und sicherzustellen, dass die fälligen Beträge durch uns eingezogen werden können. Diese Verpflichtung besteht auch dann, soweit dem Käufer im Einzelfall eine Vorabinformation nicht oder nicht rechtzeitig zugehen sollte. Die durch eine Nichteinlösung entstehenden Kosten trägt im Falle seines Verschuldens der Käufer. Entsprechendes gilt für die Kosten einer Rückbuchung der Lastschrift.

8.6 Zahlungsverzug, Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers, Zahlungseinstellung, Antrag auf Eröffnung des Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens, Veränderung oder Auflösung der Firma berechtigen uns, vorbehaltlich unserer sonstigen Rechte, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung für alle noch zu erfüllenden Verträge zu verlangen. Noch nicht fällige Rechnungsbeträge werden in diesem Fall sofort zur Zahlung fällig.

8.7 Nach unserer Wahl können wir in solchen Fällen von allen mit dem Käufer laufenden Verträgen ganz oder teilweise zurücktreten, ohne dass der Käufer insoweit Ersatzansprüche erheben kann.

9 Annahmeverzug

Kommt der Käufer mit der Abnahme der Ware in Verzug, so sind wir befugt, ohne Gewährung einer Nachfrist die Ware zu berechnen und sie auf Rechnung und Gefahr des Käufers einzulagern. Soweit die Einlagerung bei uns stattfindet, wird für jeden angefangenen Monat 1% des Rechnungsbetrages berechnet. Der Käufer ist zum Nachweis eines geringeren Schadens berechtigt.

10 Mängelhaftung und Gewährleistung

10.1 Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§ 377 HGB) nachgekommen ist. Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Zur Erhaltung der Rechte des Käufers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Darüber hinaus gelten die sonstigen Regelungen des § 377 HGB.

10.2 Wir übernehmen insbesondere keine Gewähr für Mängel, die nicht aus unserer Sphäre stammen, insbesondere wenn diese durch natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, unsachgemäßen Weitertransport, unsachgemäße Lagerung oder ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Nichtbeachtung der Verarbeitungs- und Verwendungshinweise entstehen. Geschäftstübliche Abweichungen von Qualität, Maßen und Mengen sind kein Grund für Beanstandungen.

10.3 Für die Eignung unserer Ware zu bestimmten Verwendungszwecken oder zur Erreichung eines bestimmten Produktionsergebnisses sowie für die chemische Beständigkeit bei der Weiterverarbeitung mit anderen Stoffen haften wir nur, wenn wir diese Beschaffenheit ausdrücklich schriftlich zugesichert haben. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung in unseren Technischen Merkblättern als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheit der Ware dar.

10.4 Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Waren vorliegt, sind wir zunächst nach unserer Wahl zur Ersatzlieferung oder zur Nachbesserung der Waren berechtigt. Bei unserer Wahl haben wir die Art des Mangels und die berechtigten Interessen des Käufers zu berücksichtigen. Ist unsere Ware bereits verarbeitet, so scheidet eine Nachbesserung grundsätzlich aus. Im Rahmen der Nacherfüllung ist unsere Haftung in Bezug auf die Aufwendungen für das Entfernen einer mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen einer nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Ware ausgeschlossen.

10.5 Schlägt die Nacherfüllung nach angemessener Frist fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Wählt der Käufer den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Käufer Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Käufer, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der

mangelhaften Sache, sofern wir die Vertragsverletzung nicht arglistig verursacht haben. Ist nur ein Teil der gesamten Warenlieferung mangelhaft, kann der Käufer nur dann vom gesamten Vertrag zurücktreten, wenn er an dem übrigen Teil der Lieferung objektiv kein Interesse hat oder ein Festhalten für ihn unzumutbar ist.

10.6 Abweichend von § 438 Absatz 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Handelt es sich bei der gelieferten Ware um eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und die dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, so gilt eine Verjährungsfrist von drei Jahren. Unberührt bleiben auch gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Absatz 1 Nr. 1 BGB), bei Arglist des Verkäufers (§ 438 Absatz 3 BGB) und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB).

10.7 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Käufers gemäß der Ziffer 11.2 ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen. Die Verkürzung der Verjährung gilt auch für die Möglichkeit der Ausübung von Rechten zum Rücktritt oder Minderung.

11 Sonstige Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche

11.1 Die vorstehenden Ziffern enthalten abschließend die Haftung für die an den Käufer gelieferten Waren. Sonstige Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche jeglicher Art und ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, insbesondere wegen Pflichtverletzung aus einem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung sowie für Ansprüche auf Ersatz entgangenen Gewinns oder wegen sonstiger Vermögensschäden des Käufers, werden ausgeschlossen.

11.2 Wir haften jedoch auf Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen ohne Einschränkung, wenn

- a. die Schäden auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen oder
- b. die Schäden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen oder
- c. die Schäden auf einer Verletzung der Vorschriften aus dem Produkthaftungsgesetz beruhen oder
- d. wir ein Beschaffungsrisiko oder eine Garantie übernommen haben und deshalb haften.

11.3 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (also Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) haften wir – es sei denn es liegt ein Fall der unbeschränkten Haftung des vorangegangenen Absatzes 11.2 a. bis d. vor – nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

11.4 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist damit nicht verbunden. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

12 Dienstleistungen und Beratung

Dienstleistungen und Beratungen, die über unsere Pflichten als Verkäufer hinausgehen, bedürfen der besonderen schriftlichen Vereinbarung.

13 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand/Schiedsgericht, Datenschutz, Salvatorische Klausel

13.1 Es gilt deutsches Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

13.2 Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz in Minden.

13.3 a. Für Käufer mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU/EWR gilt als vereinbart: Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen und den darunter abgeschlossenen Einzelkaufverträgen ergebenden (auch außervertraglichen) Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz in Minden. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, unsere Ansprüche an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

b. Für Käufer mit Sitz in einem Staat außerhalb der EU/ EWR gilt als vereinbart:

Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen und den darunter abgeschlossenen Einzelkaufverträgen ergeben, inklusive über dessen Gültigkeit, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus einem Einzelschiedsrichter. Der Schiedsort ist Minden (Deutschland). Die Verfahrenssprache ist Englisch.

13.4 Der Käufer verpflichtet sich zur Einhaltung der aktuell anwendbaren Datenschutzbestimmungen.

13.5 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich der Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Stand: September 2021